



SATZUNG

des

TuS Eversen/Sülze e. V.

von 1950

Satzung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 10.07.1979,
genehmigt vom Registergericht Celle am 12.09.1979,
eingetragen im Vereinsregister am 12.09.1979 unter der Nr. 769.
Änderung der Satzung beschlossen in der Mitgliederversammlung
am 19.03.2010, genehmigt vom Amtsgericht Lüneburg am 15.10.2010,
eingetragen im Vereinsregister am 15.10.2010 unter UR-Nr. 706/2010.

Satzung des TuS Eversen/Sülze e. V. von 1950

§ 1

Name, Sitz und Zweck

(1)

Der am 03. Juli 1950 in Sülze gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Eversen-Sülze e. V. von 1950“. Der Verein hat seinen Sitz in 29303 Bergen, Ortsteil Sülze. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Celle eingetragen.

(2)

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen und der zuständigen Fachverbände im Landessportbund Niedersachsen.

(3)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendpflege. Dies kann geschehen durch:

a)

Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Lehrkräften und Übungsleitern für die verschiedenen Übungsstunden

b)

Schaffung von Möglichkeiten zur Teilnahme an turnerischen und sportlichen Wettkämpfen und -spielen

c)

Beschaffung und Instandsetzung von Übungsstätten und -geräten

d)

Durchführung von Veranstaltungen turnerischer, sportlicher und kultureller Natur

(6)

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich und/oder nebenberuflich Beschäftigte anzustellen.

(7)

An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise dürfen Aufwandsentschädigungen und pauschale Tätigkeitsvergütungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

(8)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(9)

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2)

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

(3)

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

(4)

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören möchte, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln nach § 2 Abs. (2) entsprechend.

(5)

Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

(6)

Den Mitgliedern steht das Recht auf Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Übungsplätzen, Turnhallen, Gebäude und Geräte zu dem im § 1 Abs. 5 der Satzung genannten Zweck nach der Turn- und Sportordnung zu. Sie genießen einen Versicherungsschutz gegen Sportunfall, der durch den Landessportbund Niedersachsen gewährleistet ist.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2)

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

§ 4

Beiträge

(1)

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2)

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3)

Der Beitrag wird mittels Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

(1)

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

(2)

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung teilnehmen.

(3)

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gesetzliche Vertreter von minderjährigen Mitgliedern haben kein Stimmrecht.

(4)

Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 6

Maßregelungen und Ausschluss

(1)

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

(2)

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
2. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag
3. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
4. wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der erweiterte Vorstand
3. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

(1)

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

1. der Vereinsvorstand beschließt oder
2. ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim 1. Vorsitzenden beantragt.

(2)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden des Vereins. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Tageszeitung. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

In den Vereinskästen und in den Übungsstunden soll auf die Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden.

(3)

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Umlagen

(4)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(5)

Anträge können gestellt werden:

1. von Mitgliedern
2. vom Vorstand
3. von den Abteilungen

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

(6)

Geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

§ 9 Erweiterter Vorstand

(1)

Zum erweiterten Vorstand gehören:

1. die Mitglieder des Vorstandes
2. die Abteilungsleiter
3. Vereinsmitglieder, die in Gremien des Sports auf Kreis-, Landes- und Bundesebene tätig sind.

Abteilungen im Sinne dieser Bestimmung sind in der Bestandserhebung des Landessportbundes Niedersachsen aufgeführten Sportarten.

Der erweiterte Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden des Vereins, der auch die Sitzung leitet.

§ 10 Vorstand

(1)

Den Vorstand bilden:

1. der 1. Vorsitzende des Vereins
2. der 2. Vorsitzende des Vereins
3. der Schatzmeister des Vereins
4. der Schriftführer des Vereins
5. der Hauptsportwart des Vereins
6. der Jugendleiter des Vereins
7. der Pressewart des Vereins
8. der Mitgliederwart des Vereins
9. der Platz- und Gerätewart des Vereins

10. der Sozialwart des Vereins
11. der Frauenwart des Vereins
12. der Kassierer des Vereins

Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

1. der 1. Vorsitzende des Vereins
2. der 2. Vorsitzende des Vereins
3. der Schatzmeister des Vereins
4. der Schriftführer des Vereins
5. der Hauptsportwart des Vereins
6. der Jugendleiter des Vereins

(2)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins ist der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

(3)

Der Jugendleiter des Vereins wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Wahlberechtigt für die Wahl des Jugendleiters sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Wahl des Jugendleiters des Vereins bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(4)

Der Vorstand leitet den Verein. Seine Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden des Vereins geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(5)

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes
2. die Bewilligung von Ausgaben
3. Aufnahme, Maßregelung und Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 11 Ausschüsse

(1)

Für Veranstaltungen sportlicher, gesellschaftlicher oder kultureller Art können Ausschüsse gebildet werden. Diese tagen unter ihren zuständigen Vorsitzenden.

(2)

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf. Sie werden durch den Schriftführer des Vereins im Auftrage des zuständigen Ausschuss-Vorsitzenden einberufen.

§ 12 Abteilungen

(1)

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Abteilungen sind die in § 9 Abs. 1 Satz 2 genannten oder beim Deutschen Sportbund als Fachverbände bestehenden Sportarten.

Die Abteilungen werden jeweils durch den Abteilungsleiter und den Jugendwart der Abteilung geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

(2)

Abteilungsleiter werden von den Abteilungsversammlungen für jeweils ein Jahr gewählt, der Jugendwart von der Abteilungs-Jugendversammlung. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

(3)

Die Abteilungen haben jeweils vor der Mitgliederversammlung ihre Abteilungsversammlung abzuhalten und den Abteilungsleiter zu wählen. Dieser wird von der Mitgliederversammlung in seinem Amt bestätigt.

(4)

Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann vom Schatzmeister des Vereins überprüft werden.

§ 13

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungs- oder Sitzungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind vier Jahre aufzubewahren und dem Vorstand auf dessen Verlangen vorzulegen.

§ 14

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsprüfer und zwei Ersatzleute werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

§ 15

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Rechnungsprüfer geprüft. Die Rechnungsprüfer erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Rechnung die Entlastung des Schatzmeisters in der Mitgliederversammlung.

§ 16

Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2)

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn

1. der Vorstand sie mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
2. die Einberufung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde

(3)

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Bergen, Rathaus, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10. Juli 1979 genehmigt.

Die Änderung der vorstehenden Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.03.2010 genehmigt.